

No. 47190

—
**Germany
and
European Schools**

**Agreement concerning the European Schools in Karlsruhe and Munich. Brussels,
16 December 1993**

Entry into force: *26 August 1998 by notification, in accordance with article 13*

Authentic text: *German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 23 February 2010*

—
**Allemagne
et
Écoles européennes**

**Accord concernant les Écoles européennes à Karlsruhe et à Munich. Bruxelles,
16 décembre 1993**

Entrée en vigueur : *26 août 1998 par notification, conformément à l'article 13*

Texte authentique : *allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 23 février 2010*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**Abkommen über die Europäischen Schulen in
Karlsruhe und München**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Oberste Rat der Europäischen Schulen -

von dem Wunsche geleitet, im Sinne des Artikels 28 der am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichneten Satzung der Europäischen Schule, auf die im Artikel 1 des am 13. April 1962 in Luxemburg unterzeichneten Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen Bezug genommen wird, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Europäische Schule in Karlsruhe und die Europäische Schule in München (im folgenden "Schulen" genannt) ihre Aufgaben unter den bestmöglichen ideellen und materiellen Bedingungen erfüllen können -

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel 1
Gebäude und Ausstattung der Schulen

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, dem Obersten Rat der Europäischen Schulen zum Zweck und für die Dauer des Betriebs der Schulen die dafür erforderlichen Gebäude sowie eine Erstausrüstung an Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Karlsruhe bleiben Eigentümer der Schulgrundstücke in München bzw. in Karlsruhe nebst den darauf errichteten Gebäuden und der Einrichtungsgegenstände der Erstausrüstung. Sie übernehmen die Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach und die Haftung für Risiken, die üblicherweise vom Eigentümer getragen werden. Die laufenden Lasten und die nutzungsbedingten Instandhaltungskosten sowie die Haftung für die mit der Benutzung verbundenen Schäden, insbesondere die Haftung des Benutzers für Schäden an der benutzten Sache,

übernehmen die Schulen. Die von ihnen beschafften Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel bleiben Eigentum der Schulen.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Karlsruhe versichern die Schulgebäude nach Maßgabe der örtlich geltenden Bestimmungen.

Kapitel 2 Vorrechte und Befreiungen

Artikel 2

(1) Die Gebäude der Schulen stehen unter dem besonderen Schutz der deutschen Behörden.

(2) Die Archive der Schulen sind unverletzlich. Im Rahmen der Verfolgung von Straftaten können durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden jedoch Akten eingesehen werden. Personalakten von Lehrkräften, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, dürfen in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung des Vertreters des Obersten Rats eingesehen werden.

Artikel 3

(1) Haben die Schulen Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, die ausschließlich für ihren satzungsgemäßen Bedarf bestimmt sind, so vergütet das Bundesamt für Finanzen die ihnen hierfür von dem Unternehmer in Rechnung gestellte und von ihnen bezahlte Umsatzsteuer auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer, wenn der Steuerbetrag im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigt. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen.

(2) Die Vergütung nach Absatz 1 wird nur gewährt, soweit die anderen Satzungsmitglieder den in ihren Hoheitsgebieten ansässigen Europäischen Schulen eine entsprechende Steuerentlastung gewähren.

(3) Die Vergütung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen für jede Schule gesondert beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres einzureichen, das dem Jahr des Umsatzes folgt. Er soll alle Vergütungsansprüche eines Abrechnungszeitraumes, der mindestens ein Kalendervierteljahr beträgt, umfassen. Den Schulen sind schriftliche Bescheide zu erteilen, wenn den Anträgen nicht entsprochen wird.

(4) Mindert sich der Steuerbetrag, hat die betreffende Schule das Bundesamt für Finanzen unverzüglich zu unterrichten. Der zuviel erhaltene Vergütungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Minderung zurückzuzahlen. Er kann mit den Vergütungsansprüchen aufgrund eines in diesem Zeitraum abgegebenen Antrags verrechnet werden.

Artikel 4

Die Einfuhr von Gegenständen, die ausschließlich für den satzungsgemäßen Bedarf der Schulen bestimmt sind, ist einfuhrumsatzsteuerfrei. Dies gilt nicht für die Einfuhr von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen. Artikel 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 5

Wird ein Gegenstand veräußert, den die Schulen für den satzungsgemäßen Bedarf erworben oder eingeführt haben und für dessen Erwerb oder Einfuhr ihnen eine Entlastung von der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer nach Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 4 gewährt worden ist, so ist der Teil der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis entspricht, an das Bundesamt für Finanzen abzuführen. Der abzuführende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Veräußerung für die Lieferung des Gegenstandes geltenden Steuersatzes ermittelt werden. Artikel 3 Absatz 4 gilt entsprechend.